



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Mai 2014

Nummer 14

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
20020	17. 4. 2014	Richtlinie für die Innenrevisionen mit korruptionspräventiver Zielsetzung im Geschäftsbereich des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	256
2051	29. 4. 2014	Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei und Erhebung von Sicherheitsleistungen bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden	256
21210	27. 11. 2013	Änderung der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	273
		RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	
751	11. 4. 2014	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen – progres.nrw – Programmbereich Innovation“ (progres.nrw – Innovation)	274

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
21. 3. 2014	Bek. – Berichtigung der Bekanntmachung „Berufskonsularische Vertretung der Republik Chile in Frankfurt am Main“ d. Ministerpräsidentin v. 21. 3. 2014 (MBL. NRW. S. 135)	277
9. 4. 2014	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Tschechischen Republik in Dortmund Bek. d. Ministerpräsidentin vom 9. 4. 2014	277

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
6. 5. 2014	Bek. – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 32 KrWG und § 9 UVPG Beteiligung bei der Aufstellung eines Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle.	277

20020

**Richtlinie für die Innenrevisionen
mit korruptionspräventiver Zielsetzung
im Geschäftsbereich des Innenministeriums des
Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. – IR 0.00 – 03
v. 17.4.2014

Der RdErl. des Innenministeriums v. 18.5.1999 (MBL NRW. S. 802) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „dem Dienstvorgesetzten/ dem Arbeitgeber“ durch die Wörter „der dienstvorgesetzten Stelle oder der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber“ ersetzt.
- b) Satz 4 erster Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
– Revisionstätigkeit in dem für Inneres zuständigen Ministerium, in den diesem unmittelbar nachgeordneten Behörden und Einrichtungen ohne eigene Innenrevisionen oder entsprechende Organisationseinheiten mit korruptionspräventiver Zielsetzung,“
- c) In Satz 5 werden die Wörter Behörde/Einrichtung“ durch die Wörter „Behörde oder Einrichtung“ ersetzt.

2. Nummer 2.2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Innenrevisionen sind bei der Prüfung und Wertung von Sachverhalten unabhängig. Die Innenrevision des für Inneres zuständigen Ministeriums besitzt in allen Revisionsangelegenheiten ein unmittelbares schriftliches und mündliches Vortrags- und Vorlage-recht bei der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär; die Innenrevisionen des Geschäftsbereichs besitzen ein solches Recht bei ihrer Behörden- oder Einrichtungsleitung.“

3. In Nummer 4.1 werden die Wörter „Innenminister/-senatoren“ durch die Wörter „Innenminister oder Innensenatoren“ ersetzt.

4. Nummer 4.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen von in der Regel vor dem 1.10. eines jeden Jahres stattfindenden gemeinsamen Dienstbesprechungen der Innenrevisionen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium werden die Verwaltungsbereiche festgelegt, in denen die Innenrevisionen im folgenden Jahr Prüfungen durchführen werden.“

5. In Nummer 7.2 Satz 1 werden die Wörter „Dienstvorgesetzte oder den zuständigen Dienstvorgesetzten“ durch die Wörter „dienstvorgesetzte Stelle“ ersetzt.

6. Es werden ersetzt:

- a) in der Überschrift, Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2.1 Satz 4 das Wort „Innenministeriums“ jeweils durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“
- b) in Nummer 1 Satz 1, Nummer 2.1 Satz 5, Nummer 4.2 Satz 2, Nummer 8.3 Satz 2 und 3 sowie Nummer 9 das Wort „Innenministerium“ jeweils durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“
- c) in Nummer 2.1 Satz 3, 2.2 Satz 10 und Nummer 5 Satz 2 der Schrägstrich jeweils durch das Wort „oder“,
- d) in Nummer 7.3.1 Satz 1 und 2 und Nummer 8.2 Satz 2 die Wörter „Behörden-/Einrichtungsleitung“ jeweils durch die Wörter „Behörden- oder Einrichtungsleitung“
- e) in Nummer 4.2 Satz 4 das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“

2051

**Verfolgung von Verkehrsverstößen
durch die Polizei und Erhebung von Sicherheits-
leistungen bei Ordnungswidrigkeiten
und Straftaten**

**Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungs-
widrigkeiten durch die Ordnungsbehörden**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales–
43.8 – 57.04.16 –
v. 29.4.2014

Der Runderlass vom 2.11.2010 (MBL NRW. S. 786) wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederung ist nach Nummer 3.2.1 das Wort „Verkehrsvergehensanzeige“ durch die Wörter „Strafanzeige für Verkehrsstraftaten“ zu ersetzen.
2. In Nummer 1.3.4.2 Satz 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ und die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
3. In Nummer 1.4 Satz 1 erster Spiegelstrich wird die Zahl „35“ durch die Zahl 55 ersetzt.
4. In Nummer 2.2 Satz 1 werden nach der Zahl „35“ die Zahlen „40, 45, 50, 55“ eingefügt.
5. Nummer 2.4.4 Satz 7 erhält folgende Fassung: „Liegt eine Frontaufnahme von Fahrer und Fahrzeug als Beweismittel vor, ist es nur dann erforderlich, einen Abzug des entsprechenden Bildausschnittes dem Anhörungsbogen beizufügen, wenn dafür im begründeten Einzelfall Veranlassung besteht.“
6. In Nummer 2.6.1 Satz 4 ist die Zahl „25“ durch die Zahl „29“ zu ersetzen.
7. In Nummer 3.1.2 Satz 4 ist die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ zu ersetzen
8. In Nummer 3.1.2 Satz 10 ist die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ zu ersetzen.
9. In Nummer 3.1.2 Satz 12 ist die Angabe „9a“ durch die Angabe „10a“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ zu ersetzen.
10. Nummer 3.1.3 Ziffer 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung: „im Ausland der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG), wenn auch der Fahrer seinen Wohnsitz im Ausland hat.“
11. In Nummer 3.1.3 nach Ziffer 1 Buchstabe c wird die Ziffer 2 vor den Worten „Ordnungswidrigkeiten sind gegen Halter, Unternehmer ...“ neu eingefügt; die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3.
12. Nummer 3.1.3 Ziffer 2 (neu) Buchstabe b erhält folgende Fassung: „im Ausland der zuständigen Außenstelle des BAG, wenn auch der Fahrer seinen Wohnsitz im Ausland hat.“
13. In Nummer 3.1.4.1 Satz 2 ist die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ zu ersetzen.
14. In Nummer 3.1.13 Satz 1 ist die Zahl „40“ durch die Zahl „60“ zu ersetzen.
15. Nummer 3.1.14 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Rechtskräftige Bußgeldbescheide sind dem Kraftfahrt Bundesamt gem. § 28 Absatz 4 StVG unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Geldbuße von mindestens 60,- € festgesetzt wird und es sich um eine der in Anlage 13 zur FeV genannten Zuwiderhandlungen handelt.“
16. In Nummer 3.1.14 wird folgender Satz 2 wird eingefügt: „Rechtskräftige Bußgeldbescheide gegen Betroffene im Bereich des Güter- und Personenkraftverkehrs sind den Genehmigungsbehörden für den Güterkraftverkehr (Kreise und kreisfreie Städte) sowie für den Personenkraftverkehr (Bezirksregierungen) zu übermitteln.“
17. In Nummer 3.2.1 wird das Wort „Verkehrsvergehensanzeige“ durch die Wörter „Strafanzeige für Verkehrsstraftaten“ ersetzt. In Satz 1 ist das Wort „Verkehrsvergehensanzeige“ durch die Wörter

„Strafanzeige für Verkehrsstraftaten“ und die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ zu ersetzen.

18. In Nummer 3.2.2 Satz 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ und die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
19. In Nummer 3.2.2 Satz 4 wird die Angabe „9a“ durch die Angabe „10a“ und die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
20. In Nummer 3.2.2 Satz 16 ist die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ zu ersetzen.
21. In Nummer 3.2.3 Satz 2 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
22. Nummer 5 Satz 5 erhält folgende Fassung: „Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass die ersuchende Behörde ihre Anfrage mit Blick auf die Beweislage bereits selbst kritisch bewertet und insbesondere die nach dem Personalausweisgesetz erforderlichen Abwägungen durchgeführt hat.“
23. In Nummer 5 wird folgender Satz 6 angefügt: „Sofern die Büroermittlungen seitens der ersuchenden Stelle nicht erfolgten, sind diese Ersuchen unter Hinweis auf die Erledigung in eigener Zuständigkeit der ersuchenden Behörde zurückzusenden.“
24. Die Anlage 6 wird um die neuen Pflichtmitteilungen zur Eintragung von Punkten und Fahrverboten in das Fahreignungsregister ergänzt und neu gefasst.
25. Die Anlage 8 ersetzt den nicht mehr zu verwendenden Vordruck „Verkehrsvergehensanzeige“.
26. Die Anlage 9 wird neu gefasst und ersetzt die nicht mehr zu verwendende Anlage 8 (alt).
27. Die Anlage 10 wird neu gefasst und ersetzt die nicht mehr zu verwendende Anlage 9 (alt).
28. Die Anlagen 9a, 10 und 11 (alt) werden zu Anlagen 10a, 11 und 12.

Ordnungswidrigkeiten-Anzeige

Urschrift des Bußgeldbescheides

Verjährt am:

Dienststelle

Anz.-Nr.:

Ort:

Datum:

Name und Anschrift des

☐ gesetzl. Vertreters☐ Verteidigers☐ Zustellungsbevollmächtigten

Aktenzeichen der Verwaltungsbehörde

Herrn/Frau

Vorname(n):

Name(n):

Straße:

PLZ / Ort:

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Geschlecht: M=1 Jugendliche(r) =1
W=2 Heranwachsende(r) =2

Fahrerlaubnis Kl.:

ausgestellt am:

durch:

erweitert auf Kl.:

am:

KOM ☐ Taxi ☐ Mietw.-Fsch. ☐ ausgest. am.:

durch

Der/Dem Betroffenen wird zur Last gelegt,

am

in

als Führer(in)/Halter(in)

d. (Fahrzeugart)

Fabrikat:

Kennz.:

als Radfahrer/Fußgänger

folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG/

begangen zu haben:

- ☐ Die „Viermonats-Frist“ bei einem Fahrverbot wird gewährt (vgl. Hinweis a) auf der Rückseite)
- ☐ Die „Viermonats-Frist“ bei einem Fahrverbot wird nicht gewährt (vgl. Hinweis b) auf der Rückseite)
- ☐ Nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides wird 1 Punkt im Fahreignungsregister eingetragen
- ☐ Nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides werden 2 Punkte im Fahreignungsregister eingetragen
- ☐ Nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides wird die Entscheidung wegen des verhängten Fahrverbots im Fahreignungsregister eingetragen

Bemerkungen/Tatfolgen: ☐ grob verkehrswidrig ☐ rücksichtslos ☐Beweismittel: ☐ Zeugenaussage ☐ Lasermessung ☐

Typ der Geschwindigkeits-Messanlage:

Letzte Eichung:

Messprotokoll-Nr.

Film-Nr.

Bild-Nr.

Anzeigenerstatter (A)/Zeugen (Z)

Verfügung der Polizei

Verwarnung in Höhe von EURO

nicht angenommen ☐ nicht gezahlt ☐

i.A.

(Name/Amtsbezeichnung/Unterschrift der/des anzeigenden Beamtin/Beamten)

Schriftliche Verwarnung /Anhörungsbogenversandt am nicht zurückgesandt ☐

KBA-Anfrage versandt am

eingegangen ☐**Einstellung des Verfahrens, weil**Tatbeweis ☐ Täterfeststellung ☐ nicht möglichErmittlungsaufwand unverhältnismäßig hoch ☐Verzicht auf weitere Verfolgung angebracht ☐**Vorschlag für die Bußgeldstelle**

a) Geldbuße Euro

Fahrverbot Monat(e), ausgen. Kl.

Kostenblatt anbei ☐

Einstellung und Kostenentscheid gemäß § 25 StVG

Anm.:

Entscheidung der Bußgeldstelle nach Abschluss der Ermittlungen**Geldbuße**

EURO

Fahrverbot Monat(e), ausgen. Kl.

Kosten trägt die/der Betroffene

Gebühr

EURO

Auslagen der Bußgeldstelle

EURO

Auslagen der Polizei

EURO

Gesamtbetrag**EURO****Einstellung des Verfahrens, weil**Tatbeweis ☐ Täterfeststellung ☐ nicht möglich

Verjährung eingetreten am

Weitere Verfolgung nicht angebracht ☐

Kostenentscheid gemäß § 25 StVG

Bescheid/Einstellungsmittelung an Betroffene(n)

gesetzl. Vertreter ☐ Verteidiger ☐ Zust. Bev. ☐Ausfertigung an gesetzl. Vertreter ☐ Verteidiger ☐Wvl. Anzeigenerstatter ☐

Ort, Datum

I.A.

(Name/Unterschrift/Amtsbezeichnung der/des prüfenden Beamtin/Beamten)

Ort, Datum

I.A.

Unterschrift

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht –innerhalb von zwei Wochen– nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig genannten Behörde Einspruch einlegen.

Wird der Einspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingegangen ist.

Wichtige Hinweise bei einem Einspruch

Der Einspruch muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

Sie haben die Möglichkeit, bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die Tatsachen und Beweismittel zu benennen, die Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen; hierzu sind Sie nicht verpflichtet. Ich weise Sie jedoch darauf hin, dass Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können.

Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden.

Nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid trotz Einspruchs nicht zurück, so leitet sie den Vorgang über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht zur Entscheidung weiter.

Hinweise bei einem Fahrverbot

Bitte prüfen Sie zuerst anhand der Vorderseite, ob Ihnen die „Viermonats-Frist“ gewährt wurde oder nicht. Lesen Sie dann a) oder b).

a) Viermonatsfrist wird eingeräumt, da gegen Sie in den letzten zwei Jahren kein Fahrverbot verhängt wurde:

Das Fahrverbot wird wirksam, sobald der Führerschein bei der Vollstreckungsbehörde in amtliche Verwahrung gelangt ist oder wenn Sie innerhalb der Ihnen zugewiesenen Frist von vier Monaten Ihren Führerschein nicht übersandt oder abgeliefert haben. Von diesem Zeitpunkt an ist Ihnen das Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art (auch Mofa) im Straßenverkehr verboten, sofern der Bußgeldbescheid nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt. Wenn Sie trotzdem ein Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich nach § 21 StVG strafbar.

Die Verbotsfrist beginnt erst, sobald Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt ist oder das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird. Das Fahrverbot dauert bis zum Ablauf der Verbotsfrist.

Ich fordere Sie auf, Ihren Führerschein (auch Ersatzführerschein, Sonderfahrerlaubnisse nach § 26 FeV [z.B. der Bundeswehr] und dgl.) innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft der umseitig genannten Behörde zu übersenden oder abzuliefern oder bei ausländischen Fahrausweisen das Fahrverbot eintragen zu lassen; andernfalls wird die Beschlagnahme Ihres Führerscheins angeordnet.

b) Viermonatsfrist wird nicht eingeräumt, da gegen Sie in den letzten zwei Jahren bereits ein Fahrverbot verhängt wurde:

Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft des Bußgeldbescheides wirksam.

Von diesem Zeitpunkt an ist Ihnen das Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art (auch Mofa) im Straßenverkehr verboten, sofern der Bußgeldbescheid nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt. Wenn Sie trotzdem ein Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich nach § 21 StVG strafbar.

Unabhängig von dem Beginn der Wirksamkeit des Fahrverbots wird die Verbotsfrist erst von dem Tag an gerechnet, an dem Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung genommen oder an dem das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird. Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, Ihren Führerschein sofort nach Rechtskraft der umseitig genannten Behörde zu übersenden oder abzuliefern, weil sich sonst die Verbotsfrist um die Zeitspanne zwischen Rechtskraft und Ablieferung zu Ihrem Nachteil verlängert. Das Fahrverbot dauert bis zum Ablauf der Verbotsfrist.

Ich fordere Sie auf, Ihren Führerschein (auch Ersatzführerschein, Sonderfahrerlaubnisse nach § 26 FeV [z.B. der Bundeswehr] und dgl.) sofort nach Rechtskraft der umseitig genannten Behörde zu übersenden oder abzuliefern oder bei ausländischen Fahrausweisen das Fahrverbot eintragen zu lassen; andernfalls wird die Beschlagnahme Ihres Führerscheins angeordnet.

Zahlungsaufforderung

Sie werden gebeten, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Sollten Sie zahlungsunfähig sein, so haben Sie der umseitig angegebenen Behörde unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgerechte Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist; geeignete Nachweise (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Beleg über Sozialhilfe) sind beizufügen. Auf Antrag kann Ihnen unter diesen Umständen ggf. Ratenzahlung gewährt werden.

Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsfähigkeit rechtzeitig dartun, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht zur Beitreibung der Geldbuße gegen Sie Erzwingungshaft anordnen.

Zahlungen sind zu leisten an

**Bei allen Zahlungen,
Einsprüchen
oder sonstigen Eingaben ist
zur Bearbeitung
die Angabe des
Aktenzeichens unerlässlich.**

1. Bescheid zugestellt am rechtskräftig seit
2. Nachricht an KBA fertigen abgesandt am
3. Sollstellung fertigen
4. Bei Fahrverbot, Wohnortbehörde benachrichtigen
5. Vermerk zur Liste
6. Z.d.A. Datum / Unterschrift

Ordnungswidrigkeiten-Anzeige

(Durchschrift für die Polizei)

Verjährt am:

Dienststelle

Anz.-Nr.:

Ort:

Datum:

Name und Anschrift des

☐ gesetzl. Vertreters☐ Verteidigers☐ Zustellungsbevollmächtigten

Aktenzeichen der Verwaltungsbehörde

Herrn/Frau

Vorname(n):

Name(n):

Straße:

PLZ / Ort:

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Geschlecht: M=1 Jugendliche(r) =1
W=2 Heranwachsende(r) =2

Fahrerlaubnis Kl.:

ausgestellt am:

durch:

erweitert auf Kl.:

am:

KOM ☐ Taxi ☐ Mietw.-Fsch. ☐ ausgest. am.:

durch

Der/Dem Betroffenen wird zur Last gelegt,

am

in

als Führer(in)/Halter(in)

d. (Fahrzeugart)

Fabrikat:

Kennz.:

als Radfahrer/Fußgänger

folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG/

begangen zu haben:

Bemerkungen/Tatfolgen: ☐ grob verkehrswidrig ☐ rücksichtslos ☐Beweismittel: ☐ Zeugenaussage ☐ Lasermessung ☐

Typ der Geschwindigkeits-Messanlage:

Letzte Eichung:

Messprotokoll-Nr.

Film-Nr.

Bild-Nr.

Anzeigenerstatter (A)/Zeugen (Z)

Verfügung der Polizei

Verwarnung in Höhe von EURO

nicht angenommen ☐ nicht gezahlt ☐

i.A.

(Name/Amtsbezeichnung/Unterschrift der/des anzeigenden Beamtin/Beamten)

Schriftliche Verwarnung /Anhörungsbogenversandt am nicht zurückgesandt ☐

KBA-Anfrage versandt am

eingegangen ☐**Einstellung des Verfahrens, weil**Tatbeweis ☐ Täterfeststellung ☐ nicht möglichErmittlungsaufwand unverhältnismäßig hoch ☐Verzicht auf weitere Verfolgung angebracht ☐**Vorschlag für die Bußgeldstelle**

a) Geldbuße Euro

Fahrverbot Monat(e), ausgen. Kl.

Kostenblatt anbei ☐

Einstellung und Kostenentscheid gemäß § 25 StVG

Anm.:

Ort, Datum

I.A.

(Name/Unterschrift/Amtsbezeichnung der/des prüfenden Beamtin/Beamten)

Raum für Vermerke (Handskizze) der anzeigenden Polizeibeamtin/des anzeigenden Polizeibeamten

Dienststelle

Aktenzeichen		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)		
Sachbearbeitung Telefon	Nebenstelle	Fax

Strafanzeige für Verkehrsstraftaten

Aufnahmezeit (Datum, Uhrzeit)		Aufnahme durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle)	
Straftat(en)/Verletzte Bestimmung(en), kriminologische Bezeichnung			Versuch Nein
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit)		Wochentag	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit)
, Uhr			, Uhr
Tatort (PLZ, Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk, AG-Bezirk)			
Tatörtlichkeit			
Ergänzende Beschreibung zum Tatort/zur Tatörtlichkeit			
Begehungsweise (stichwortartige Schilderung)			

Beweismittel

Maßnahmen ☐ Spurensuche durchgeführt ☐ Spurensicherung durchgeführt		durchführende/ersuchte Dienststelle	
Proben ☐ Blutprobe(n) ☐ Urinprobe(n)		Sonstige Probe(n) ☐	☐ Torkelbogen
Asservate ☐ vorhanden ☐ beschlagnahmt (Frist!) ☐ Sicherstellungsprotokoll gefertigt			
Beweismittel (auch Spuren, Asservate)			Asservatennummer
Erlangtes Gut			
Schadenssumme erlangtes Gut €		Sachschaden €	
Gesamtschaden €			

Tatverdächtig ist

Lfd. Nr.

☐ als Führer und Halter☐ Freiheitsentziehung

Name		Akademische Grade/Titel
Geburtsname		Vorname(n)
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten-, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)		
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat
Familienstand	Ausgeübter Beruf	Staatsangehörigkeit(en)
Anschrift		
Telefonische (z. B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z. B. per E-Mail) Erreichbarkeit		
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) – soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten		

Aktenzeichen

Strafanzeige - Fortsetzung**Zusatzdaten Fahrerlaubnis/Fahrzeug(e)**☐ Erforderliche Fahrerlaubnis nicht vorhanden

Fahrerlaubnisdaten (Klasse, Nummer, Ausstellungsdatum und –behörde)		
Andere/besondere Fahrerlaubnis/Fahrlehrerlaubnis/Mofa-Prüfbescheinigung		
Fahrzeugart	Hersteller	Typ
Kennzeichen	Fahrzeugidentifizierungsnummer	Farbe

Beteiligte Firma

Name der Firma
Anschrift
Telefonische Erreichbarkeit

Anzeigenerstatter ist gleichzeitig Geschädigter

Name		Akademische Grade/Titel
Geburtsname		Vorname(n)
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat
Familienstand	Ausgeübter Beruf	Staatsangehörigkeit(en)
Anschrift		
Telefonische (z. B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z. B. per E-Mail) Erreichbarkeit		
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) – soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten		

Zusatzdaten Fahrzeug(e)

Fahrzeugart	Hersteller	Typ
Kennzeichen	Fahrzeugidentifizierungsnummer	Farbe

☐ **Antrag nach § 406 d Abs. 1 StPO gestellt** (Mitteilung über die Einstellung und den Ausgang des Verfahrens).☐ **Ich stelle Strafantrag** ☐ **Ich stelle keinen Strafantrag** (Hinweis: Diese Erklärung ist unwiderruflich)☐ **Ich behalte mir die Stellung eines Strafantrages vor**
Es ist mir bekannt, dass ich die Antragsfrist selbständig wahrzunehmen habe.**Das Merkblatt „Informationen zur Anzeige von Privatklagedelikten“**☐ wurde mir ausgehändigt.
☐ liegt mir bereits vor.☐ **Zusätzlicher Hinweis (für Verletzte/Geschädigte).**

Die Polizei geht davon aus, dass Sie in dem vorliegenden Strafverfahren in Ihren Rechten verletzt wurden. Ihnen stehen daher nach der Strafprozessordnung besondere Rechte zu, die in dem „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ dargestellt sind.

Das Merkblatt ☐ wurde mir ausgehändigt. ☐ liegt mir bereits vor.

Darüber hinaus besteht für Sie die Möglichkeit, das so genannte Adhäsionsverfahren (Entschädigungsverfahren) zu beantragen, um bereits im Strafverfahren von der Täterin bzw. von dem Täter eine Entschädigung, z.B. Schadensersatz und Schmerzensgeld, erlangen zu können. Ihr Antrag ist hierfür die Voraussetzung. Das Adhäsionsverfahren kommt in Betracht, wenn eine Tatverdächtige bzw. ein Tatverdächtiger ermittelt wurde und nach Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft die Gerichtsverhandlung durchgeführt wird.

Das Nähere ergibt sich aus dem Informationsblatt des Justizministeriums NRW „2 in 1“.

Das Informationsblatt „2 in 1“ ☐ wurde mir ausgehändigt. ☐ liegt mir bereits vor.

Weitergehende Fragen beantworten Ihnen die speziell für den Opferschutz geschulten Beamtinnen und Beamten der Polizei.

☐ Name und Erreichbarkeit wurden mir genannt.

Datum	Unterschrift der/des Geschädigten/der Anzeigenerstatterin/des Anzeigenerstatters
-------	--

Geschädigt ist

Name der Firma

Aktenzeichen

Strafanzeige - Fortsetzung

Anschrift
Telefonische Erreichbarkeit

Zusatzdaten Fahrzeug(e)

Fahrzeugart	Hersteller	Typ
Kennzeichen	Fahrzeugidentifizierungsnummer	Farbe

Beschädigungen	
erlangtes Gut	
Schadenssumme erlangtes Gut €	Sachschaden €
Gesamtschaden €	
Versicherung/Nr.	☐ nicht abgeschlossen

Geschädigter ist gleichzeitig Anzeigenerstatter

Name	Akademische Grade/Titel	
Geburtsname	Vorname(n)	
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat
Familienstand	Ausgeübter Beruf	Staatsangehörigkeit(en)
Anschrift		
Telefonische (z. B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z. B. per E-Mail) Erreichbarkeit		
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) – soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten		

Zusatzdaten Fahrzeug(e)

Fahrzeugart	Hersteller	Typ
Kennzeichen	Fahrzeugidentifizierungsnummer	Farbe

Verletzungen	
Beschädigungen	
erlangtes Gut	
Schadenssumme erlangtes Gut €	Sachschaden €
Gesamtschaden €	
Versicherung/Nr.	☐ nicht abgeschlossen

☐ **Antrag nach § 406 d Abs. 1 StPO gestellt** (Mitteilung über die Einstellung und den Ausgang des Verfahrens).

☐ **Ich stelle Strafantrag** ☐ **Ich stelle keinen Strafantrag** (Hinweis: Diese Erklärung ist unwiderruflich)

☐ **Ich behalte mir die Stellung eines Strafantrages vor**
 Es ist mir bekannt, dass ich die Antragsfrist selbständig wahrzunehmen habe.

Das Merkblatt „Informationen zur Anzeige von Privatklagedelikten“
☐ wurde mir ausgehändigt.
☐ liegt mir bereits vor.

Aktenzeichen

Strafanzeige - Fortsetzung☐ Zusätzlicher Hinweis (für Verletzte/Geschädigte).

Die Polizei geht davon aus, dass Sie in dem vorliegenden Strafverfahren in Ihren Rechten verletzt wurden. Ihnen stehen daher nach der Strafprozessordnung besondere Rechte zu, die in dem „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ dargestellt sind.

Das Merkblatt ☐ wurde mir ausgehändigt. ☐ liegt mir bereits vor.

Darüber hinaus besteht für Sie die Möglichkeit, das so genannte Adhäsionsverfahren (Entschädigungsverfahren) zu beantragen, um bereits im Strafverfahren von der Täterin bzw. von dem Täter eine Entschädigung, z.B. Schadensersatz und Schmerzensgeld, erlangen zu können. Ihr Antrag ist hierfür die Voraussetzung. Das Adhäsionsverfahren kommt in Betracht wenn, eine Tatverdächtige bzw. ein Tatverdächtiger ermittelt wurde und nach Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft die Gerichtsverhandlung durchgeführt wird.

Das Nähere ergibt sich aus dem Informationsblatt des Justizministeriums NRW „2 in 1“.

Das Informationsblatt „2 in 1“ ☐ wurde mir ausgehändigt. ☐ liegt mir bereits vor.

Weitergehende Fragen beantworten Ihnen die speziell für den Opferschutz geschulten Beamtinnen und Beamten der Polizei.

☐ Name und Erreichbarkeit wurden mir genannt.

Datum	Unterschrift der/des Geschädigten
-------	-----------------------------------

Zeuge ist

Name		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname	Vorname(n)		
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Familienstand	Ausgeübter Beruf		Staatsangehörigkeit(en)
Anschrift			
Telefonische (z. B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z. B. per E-Mail) Erreichbarkeit			
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) – soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten			

Sachverhalt:

Ort, Datum

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift

Unterschrift Anzeigenerstatter(in)/Geschädigte(r)

Raum für Kontrollmarken



Postfachanschrift

Postanschrift

Datum

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Name Bearbeiter(in)

Telefon:

Telefax:

@polizei.nrw.de

Schriftliche Äußerung als Beschuldigte(r)

Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr

Ihnen wird vorgeworfen, folgende Straftat(en) begangen zu haben:

Straftat(en)/Verletzte Bestimmung(en)			Versuch Nein
Tatzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit)	Wochentag	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit)	
Tatort (PLZ, Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk, AG-Bezirk, Kilometer, Richtungsfahrbahn)			

Ihnen wird hiermit nach § 163a Abs. 1 Satz 2 Strafprozessordnung (StPO) Gelegenheit gegeben, sich zu der/den Beschuldigung(en) zu äußern.

Sie werden gebeten, den beiliegenden Äußerungsbogen in gut leserlicher Form ausgefüllt (Druckbuchstaben) und unterschrieben **innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieses Schreibens** an die angegebene Polizeidienststelle zurück zu senden.

☐ Ich weise Sie darauf hin, dass im vorliegenden Fall die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs besteht und die Polizei gegenüber der Staatsanwaltschaft ggf. eine entsprechende Anregung geben wird. Ein Merkblatt mit weiterführenden Informationen füge ich bei.

Erreichbarkeiten
E-Mail:
Internet:
Telefonzentrale:
Telefax:

Öffentliche Verkehrsmittel

Bankverbindung
Zahlungen an:
Kto-Nr • BLZ •
IBAN:
BIC:

Bemerkungen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Name

Amtsbezeichnung

Äußerungsbogen Beschuldigte(r)

Aktenzeichen

Ihnen wurde eröffnet, welche Tat(en) Ihnen zur Last gelegt wird/werden.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor dieser Vernehmung, einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger zu befragen, und dass Sie zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen können.

Ihr Verteidiger kann Einsicht in die Ermittlungsakten beantragen. Soweit Sie keinen Verteidiger haben, können Sie beantragen, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten.

In Fällen der notwendigen Verteidigung, insbesondere bei besonders schwerwiegenden Tatvorwürfen oder bei Vollstreckung von Untersuchungshaft, ist Ihnen vom Gericht ein Pflichtverteidiger zu bestellen. Fragen Sie im Zweifel die Polizei, ob es sich bei dem Sie betreffenden Tatvorwurf um einen Fall der Pflichtverteidigung handelt.

Sind Sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, können Sie im Verfahren die Hinzuziehung eines Dolmetschers verlangen. Der Dolmetscher ist für Sie unentgeltlich.

Ferner werden Sie darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht ist.

Angaben zur Person

Name	
Geburtsname (unbedingt angeben)	
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)	
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort und Kreis	
Familienstand	Ausgeübter Beruf
Staatsangehörigkeit(en)	

Freiwillige Angaben

Geschlecht	Telefonische Erreichbarkeit tagsüber (z. B. geschäftlich, privat, mobil)
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten-, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP=Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)	
Schulbildung	Akademische Grade/Titel
Eltern (Name, Anschrift)	
Arbeitgeber (bei Beamten, Bundeswehrangehörigen und öffentlichen Bediensteten: Amtsbezeichnung/Dienstgrad und Behörde/Truppenteil)	
Wirtschaftliche Verhältnisse (Nettoeinkommen, Vermögen, Schulden, Unterhaltsverpflichtungen, Einkommen Ehegatte/Lebenspartner/Kinder)	
Angaben zu den Kindern (Anzahl, Alter)	
Vorstrafen, Maßregeln der Besserung und Sicherung, strafrechtliche Ermittlungsverfahren	
Ausweisdaten (Art, Nr., Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde)	
Daten des Führerscheins und anderer Berechtigungspapiere (z. B. Waffenschein, Gewerkekarte) (Klasse, Nr., Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde)	

- ☐ Ich möchte mich äußern (Bitte Rückseite oder Beiblatt verwenden und gesondert unterschreiben).
☐ Ich gebe die Straftat(en) zu. ☐ Ich gebe die Straftat(en) nicht zu.
☐ Ich möchte bei der Polizei vernommen werden. ☐ Ich möchte mich nicht äußern
☐ Ich werde einen Verteidiger/Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung meiner Interessen beauftragen.

- ☐ Mit der Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldbuße wäre ich einverstanden.
- ☐ Auf die Rückgabe der bei mir sichergestellten Einziehungsgegenstände verzichte ich und bin mit deren Vernichtung/Verwertung einverstanden.
- ☐ Ich wurde darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs besteht und die Polizei gegenüber der Staatsanwaltschaft ggf. eine entsprechende Anregung geben wird. Ein Merkblatt mit weiterführenden Informationen habe ich erhalten.

Bitte zurück an

Ich habe die Belehrung verstanden und bestätige die oben gemachten Angaben.

SB:

Datum, Unterschrift



Postfachanschrift _____

Postanschrift

Datum

Seite 1 von 4

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

Name Bearbeiter(in)

Telefon:

Telefax:

@polizei.nrw.de

Schriftliche Äußerung als Zeugin/Zeuge

Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr

Im Verfahren

Straftat(en)/Ordnungswidrigkeit(en)/Verletzte Bestimmung(en)			Versuch Nein
Tatzeit/Kontrollzeit am/Tatzeitraum von (Datum, Uhrzeit)	Wochentag	Tatzeitraum bis (Datum, Uhrzeit)	
Tatort (PLZ, Ort, Gemeinde, Kreis, Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk, AG-Bezirk, Kilometer, Richtungsfahrbahn)			

gegen

sollen Sie als Zeugin/Zeuge gehört werden.

Sie werden gebeten, den beiliegenden Äußerungsbogen in gut leserlicher Form ausgefüllt (Druckbuchstaben) und unterschrieben **innerhalb von einer Woche ab Zugang dieses Schreibens** an die angegebene Polizeidienststelle zurückzusenden.

Bitte senden Sie den Äußerungsbogen in jedem Fall mit Angaben zu Ihrer Person zurück, auch wenn Ihnen ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht zusteht und Sie davon Gebrauch machen sollten. Nähere Angaben dazu sind dem beiliegenden Äußerungsbogen zu entnehmen.

☐ Vordruck Strafantrag liegt bei. (Bitte in jedem Fall zurücksenden - auch wenn ein Strafantrag nicht gestellt bzw. vorbehalten wird)

Erreichbarkeiten

E-Mail:

Internet:

Telefonzentrale:

Telefax:

Öffentliche Verkehrsmittel

Bankverbindung

Zahlungen an:

Kto-Nr • BLZ •

IBAN:

BIC:

Aktenzeichen

Seite 2 von 4

Bemerkungen

☐ **Zusätzlicher Hinweis (für Verletzte/Geschädigte).**

Die Polizei geht davon aus, dass Sie in dem vorliegenden Strafverfahren in Ihren Rechten verletzt wurden. Ihnen stehen daher nach der Strafprozessordnung besondere Rechte zu, die in dem „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ dargestellt sind.

Das Merkblatt füge ich zu Ihrer Information bei.

Darüber hinaus besteht für Sie die Möglichkeit, das so genannte Adhäsionsverfahren (Entschädigungsverfahren) zu beantragen, um bereits im Strafverfahren von der Täterin bzw. von dem Täter eine Entschädigung, z.B. Schadensersatz und Schmerzensgeld, erlangen zu können. Ihr Antrag ist hierfür die Voraussetzung. Das Adhäsionsverfahren kommt in Betracht, wenn eine Tatverdächtige bzw. ein Tatverdächtiger ermittelt wurde und nach Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft die Gerichtsverhandlung durchgeführt wird. Dies gilt auch für Opfer von Verkehrsstraftaten, sofern der Schaden nicht abschließend von einer Versicherung reguliert wird.

Das Nähere ergibt sich aus dem beigegeführten Informationsblatt des Justizministeriums NRW „2 in 1“.

Weitergehende Fragen beantworten Ihnen die speziell für den Opferschutz geschulten Beamtinnen und Beamten der Polizei unter den angeführten Erreichbarkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Name

Amtsbezeichnung

Aktenzeichen

Seite 3 von 4

Äußerungsbogen Zeugin/Zeuge

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Ihnen wurde durch das Anschreiben eröffnet, zu welcher Sache Sie gehört werden sollen. Sie werden darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach dem Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht ist.

Allerdings haben Sie die Möglichkeit, statt Ihres Wohnortes Ihren Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnortes Ihre Rechtsgüter oder die Rechtsgüter einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf Sie oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt werden wird.

☐ Ich möchte meine Wohnanschrift aus folgenden Gründen nicht angeben (stichwortartige Angaben):

--

Angaben zur Person

Name		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname (unbedingt angeben)		Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)	
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Straße, Hausnummer			
Anschrift (Wohnort, ggf. Geschäfts- oder Dienstort oder andere ladungsfähige Anschrift)			
Familienstand		Ausgeübter Beruf	
Staatsangehörigkeit(en)			
Telefonische (z. B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z. B. per E-Mail) Erreichbarkeit			

Vor Beginn Ihrer Äußerung werden Sie zur Wahrheit ermahnt und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt. Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie sich strafbar machen, wenn Sie durch wesentlich falsche Angaben absichtlich einen Anderen zu Unrecht verdächtigen, die Bestrafung eines Anderen vereiteln, einen Anderen begünstigen oder eine Straftat vortäuschen.

Ich bin gemäß § 52 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) darüber belehrt worden, dass ich ein Zeugnisverweigerungsrecht habe, wenn ich mit einer oder einem der Beschuldigten/Betroffenen verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert bin oder war oder eine Lebenspartnerschaft besteht oder bestand oder verlobt bin oder ein Versprechen eingegangen bin, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. Ebenso bin ich gemäß § 55 Abs. 1 StPO darüber belehrt worden, dass ich das Recht habe, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung für mich selbst oder eine(n) der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichnete(n) Angehörige(n) die Gefahr nach sich ziehen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Ich habe die Belehrung verstanden.

Datum	Unterschrift der Zeugin/des Zeugen
-------	------------------------------------

☐ Ich bin/war mit der/dem/den Beschuldigten/Betroffenen nicht verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verschwägert und bin mit ihr/ihm auch nicht verlobt und kein Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen.

☐ Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen _____ verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, geschieden, verwandt, verschwägert bzw. bin mit ihr/ihm verlobt oder ein Versprechen eingegangen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen. *

Sie/Er ☐ ist ☐ war mein(e)

☐ Ich mache von meinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch.

*Sollten Sie mit weiteren Beschuldigten/Betroffenen in diesem Verfahren verheiratet sein, in Lebenspartnerschaft leben, geschieden, verwandt, verschwägert bzw. mit jemandem verlobt oder ein Versprechen eingegangen sein, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, geben Sie diesen Umstand und die Entscheidung bezüglich des Zeugnisverweigerungsrechts bitte im Rahmen Ihrer schriftlichen Äußerung zu Protokoll.

Aktenzeichen

Seite 4 von 4

☐ Ich möchte mich zur Sache äußern und mache zum Sachverhalt folgende Angaben (bitte ggf. auf der Rückseite oder Beiblatt fortsetzen und dort erneut unterschreiben):

Bitte zurücksenden an:

SB:

Datum, Unterschrift der Zeugin/des Zeugen

21210

**Änderung
der Berufsordnung für Apothekerinnen
und Apotheker
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
vom 27. November 2013**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 27. November 2013 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 201), die folgende Änderung der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 30. Mai 2007 beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2014 – 232 – 0810.93 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 30. Mai 2007 (MBI. NRW S. 617) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„Dieser Auftrag umfasst insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln, die Information und Beratung der Verbraucherinnen und Verbraucher, der Ärztinnen und Ärzte und anderer Beteiligter im Gesundheitswesen sowie weitere pharmazeutische Leistungen. Die Apothekerin und der Apotheker wirken an qualitätssichernden und präventiven Maßnahmen mit.“
 - c) Die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 werden Sätze 4, 5 und 6.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Sie haben sich innerhalb und außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit so zu verhalten, dass sie dem Vertrauen entsprechen, das ihrem Beruf entgegengebracht wird.“
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sie sind ferner verpflichtet, auf Anfragen der Apothekerkammer, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben an sie richtet, in angemessener Frist zu antworten und auf Verlangen Nachweise beizubringen sowie Ladungen der Apothekerkammer Folge zu leisten.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Apothekenleiterinnen und Apothekenleiter müssen ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend Art und Umfang der pharmazeutischen Tätigkeit nach Maßgabe des § 2 a Apothekenbetriebsordnung betreiben.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Apothekerin und der Apotheker sind verantwortlich dafür, dass in der Apotheke hergestellte Arzneimittel, die nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderliche Qualität aufweisen.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. In § 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Arzneimittelerisiken“ die Wörter „sowie Vorkommnissen bei Medizinprodukten“ eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die zeitnahe Anfertigung von Rezepturen entsprechend den Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnung ist Sorge zu tragen.“
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Rezepturerstellung sowie Prüfung der dafür benötigten Ausgangsstoffe müssen in jeder Apotheke vorgenommen werden können.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Apothekerin und der Apotheker haben Patientinnen und Patienten und andere Kundinnen und Kunden sowie die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde und Tierheilkunde berechtigten Personen hinreichend über Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte zu informieren und zu beraten, soweit dies aus Gründen der Arzneimittelsicherheit oder einer sinnvollen Therapiebegleitung erforderlich ist.“
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Patienten“ ersetzt durch die Wörter „Patientinnen und Patienten“.
 - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Information und Beratung kann nur nach vorheriger schriftlicher Festlegung durch die Apothekenleitung durch andere Angehörige des pharmazeutischen Personals wahrgenommen werden.“
 - d) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
7. § 11 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift sowie in Absatz 1 werden die Wörter „Boten“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Botinnen oder Boten“.
8. In der Überschrift zu III. wird das Wort „Patienten“ ersetzt durch die Wörter „Patientinnen und Patienten“.
9. § 12 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitteilung von Mess- und Referenzwerten ohne konkreten Krankheitsbezug gegebenenfalls mit der Empfehlung eines Arztbesuches stellt keine Ausübung der Heilkunde dar.“
10. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Patienten“ wird ersetzt durch die Wörter „Patientinnen und Patienten“.
 - b) Der Wortlaut des geänderten Satzes wird Absatz 1.
 - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Apothekerin und dem Apotheker ist es vorbehaltlich gesetzlich abweichender Regelungen nicht gestattet, Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck entsteht, dass die bei der Ausübung des Berufes geschuldete fachliche Unabhängigkeit beeinflusst wird. Eine Beeinflussung ist nicht anzunehmen, wenn der Wert der Zuwendung geringfügig ist.“
11. In § 15 Absatz 2 wird nach dem Wort „Einwilligung“ das Wort „des“ ersetzt durch das Wort „der“.
12. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Niederschrift muss von der Apothekenleiterin oder dem Apothekenleiter, der oder dem Auszubildenden und gegebenenfalls den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet werden. Je eine Ausfertigung ist der oder dem Auszubildenden und den gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.“
13. § 17 wird wie folgt gefasst:

„Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche aus ih-

rer beruflichen Tätigkeit zu versichern; insbesondere sind Apothekenleiterinnen und Apothekenleiter zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung verpflichtet. Angestellte Apothekerinnen und Apotheker sind von der Verpflichtung befreit, wenn ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die auch Haftpflichtansprüche aus ihrer beruflichen Tätigkeit umfasst. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung ist gegenüber der Apothekerkammer zu erklären und auf Verlangen nachzuweisen.“

14. In § 18 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Arzneimitteln“ die Wörter „und apothekenpflichtigen Medizinprodukten“ eingefügt.
15. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „sowie die kostenlose Durchführung von Blutdruckmessungen und physiologisch-chemischen Untersuchungen“ ersatzlos gestrichen.
 - b) In Nr. 3 werden nach dem Wort „insbesondere“ das Wort „durch“ und nach dem Wort „sowie“ die Wörter „von Zuwendungen und Werbegaben und“ eingefügt.
 - c) Nr. 8 wird ersatzlos gestrichen.
 - d) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 8 und wie folgt gefasst:
„das Anbieten und Erbringen von nicht apothekenüblichen Dienstleistungen sowie die Werbung dafür.“
 - e) Nach Nr. 8 (neu) wird folgende Nr. 9 angefügt:
„das Anbieten sowie die Abgabe von nicht apothekenüblichen Waren sowie die Werbung dafür.“
16. Nach § 19 wird ein Abschnitt „V – Schlussbestimmungen“ eingefügt.
17. Nach § 20 wird folgender § 21 angefügt:

„§ 21

Anwendbarkeit der Berufsordnung

Diese Berufsordnung gilt für alle Kammerangehörigen sowie für Berufsangehörige, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich in Westfalen-Lippe ausüben, ohne eine berufliche Niederlassung zu haben.“

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 13. Dezember 2013

APOTHEKERRKAMMER WESTFALEN-LIPPE

Gabriele Regina Overwiening

Präsidentin der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 19. Februar 2014

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: – 232 – 0810.93 –

Im Auftrag
(G o d r y)

MBL NRW. 2014 S. 273

751

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen – progres.nrw – Programmbereich Innovation“ (progres.nrw – Innovation)

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen – VII-5 – 22 – 60 –
v. 11.4.2014

Vorbemerkung

Das Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen ist ein Förderprogramm des Landes NRW, mit dem in verschiedenen Förderbausteinen Vorhaben zur effizienten Energieumwandlung und Nutzung durch Zuschüsse gefördert werden.

Die Förderung hat zum Ziel,

- die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie zu stärken,
- die Entwicklung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen,
- mit innovativen Konzepten und Techniken Energie zu sparen und klima- und umweltschädliche Emissionen zu reduzieren.

Die in dieser Richtlinie in Anführungszeichen gesetzten Begriffe werden unter <http://www.progres.nrw.de> veröffentlicht.

1

Rechtsgrundlagen der Förderung

1.1

Das Land fördert im Rahmen des Programms „progres.nrw – Innovation“ Vorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), einschließlich hierzu ergangener Verwaltungsvorschriften sowie der Vorschriften des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01).

1.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden für Vorhaben in Nordrhein-Westfalen:

2.1.1

Ausgaben und projektbezogene Gemeinkosten für technische Durchführbarkeitsstudien.

2.1.2

Ausgaben und projektbezogene Gemeinkosten für Vorhaben der „industriellen Forschung“ und „experimentellen Entwicklung“ in den Themenfeldern

- Brennstoffzelle und Wasserstoff
- Kraftwerke und Netze
- Biomasse
- Kraftstoffe und Antriebe der Zukunft

- Solarenergie
- Geothermie
- Bauen.

2.1.3

Ausgaben zur Belebung von „Innovationskernen“.

2.1.4

Ausgaben für Vorhaben in anderen Energiethemenfeldern bei außerordentlichem Landesinteresse.

3

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie freie Berufe,
- Kommunen, kommunale Einrichtungen und kommunale Unternehmen sowie vergleichbare Gebietskörperschaften, Kirchen, Schulen, Krankenhäuser, eingetragene Vereine, Hochschulen, Forschungsinstitute und Ingenieurbüros, wenn diese das Vorhaben gemeinsam mit Unternehmen oder Unternehmensverbänden umsetzen,
- Einrichtungen der technologischen und wissenschaftlichen Infrastruktur, Gemeinschaftseinrichtungen der Wirtschaft und der Arbeitnehmer.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Im Rahmen des Zuwendungsantrags soll dargelegt werden, welche konkreten Ziele erreicht werden sollen und anhand welcher Indikatoren die Wirksamkeit bzw. die Zielerreichung beurteilt werden kann. Die Zielbeschreibungen sollen dabei nach Möglichkeit auch quantitative Aussagen enthalten.

4.1

Vor der Bewilligung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. In Einzelfällen kann die Bezirksregierung Arnsberg auf Antrag Ausnahmen zulassen.

4.2

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen, für das Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung. Sie kann als

- verlorener Zuschuss,
- als bedingt rückzahlbarer Zuschuss oder
- als rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden.

5.3

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben beziehungsweise Gemeinkosten für die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden innovativen Elemente. Bei Prototypanlagen erfolgt die Förderung auf der Grundlage einer projektbezogenen Gesamtwirtschaftlichkeitsbetrachtung der Anlage.

5.3.1

Projektbezogene Personalausgaben. Als Stundensätze (inklusive Gemeinkosten) werden maximal die Werte für das jeweils zutreffende Zeithonorar gemäß § 6 Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) abzüglich 10 Prozent für Wagnis und Gewinn anerkannt.

5.3.2

Ausgaben für Investitionsgüter werden nur anteilig für den Zeitraum gefördert, in dem die Investitionsgüter im Rahmen der Projektdurchführung genutzt werden. Dabei wird in der Regel eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde gelegt.

5.3.3

Ausgaben für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen.

5.3.4

Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen.

5.3.5

Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen. Die Gemeinkostenhöhe ist durch die Regelung gemäß Nummer 5.3.1 begrenzt.

5.3.6

Ausgaben für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen.

5.3.7

Die förderfähigen Ausgaben im Zusammenhang mit Betriebsbeihilfen zur Belebung von „Innovationskernen“ umfassen die Ausgaben für Personal gemäß Nummer 5.3.1 und Verwaltung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten stehen:

- Werbung, um neue Mitglieder zur Mitwirkung zu gewinnen,
- Verwaltung der frei zugänglichen Anlagen,
- Organisation von Bildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Wissensvermittlung und zur Vernetzung der Mitglieder.

Vor der Gewährung der Beihilfe ist eine Analyse der technischen Spezialisierung des Kernes, des vorhandenen Potenzials in der Region, der bestehenden Forschungskapazitäten, des Vorhandenseins von „Innovationskernen“ in der Gemeinschaft mit ähnlichen Ausrichtungen und des potenziellen Marktvolumens der Tätigkeit des Innovationskerns vorzulegen.

5.3.8

Nicht zuwendungsfähig sind Abschreibungen, behördlich angeordnete Maßnahmen, Einzelwagnisse, Ersatz bestehender Anlagen oder Anlagenteile ohne Verbesserung der Wirksamkeit, Ersatzteile, Finanzierungskosten (zum Beispiel Kreditprovision, Bereitstellungszinsen, Zwischenkreditzinsen), Genehmigungskosten/Dienstbarkeiten, Gerichtskosten, gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, Gestattungskosten, Grunderwerb und die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben, laufende Instandhaltung bestehender Anlagen (insbesondere Anschaffung von Wirtschaftsgütern zur laufenden Instandhaltung), kalkulatorische Gewinne, Notarkosten, Jahresabschlusskosten, Regiekosten auf Ingenieurfreibleistungen, Repräsentationskosten (zum Beispiel Richtfest), Reserveteile, Versicherungen, Vertragsstrafen, Verwaltungsgebühren, Werkzeuge, Zinsen.

5.4

Beihilfeintensität

5.4.1

Technische Durchführbarkeitsstudien:

- Bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU): 75 Prozent für Studien zur Vorbereitung der industriellen Forschung und 50 Prozent für Studien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung.
- Bei Großunternehmen: 65 Prozent für Studien zur Vorbereitung der industriellen Forschung und 40 Prozent für Studien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung.

5.4.2

Vorhaben der industriellen Forschung

50 Prozent

5.4.3

Vorhaben der experimentellen Entwicklung

25 Prozent

5.5

Aufschläge und Voraussetzungen

5.5.1

Aufschlag für Beihilfen an mittlere Unternehmen zu Nummer 5.4.2 und 5.4.3

10 Prozent

5.5.2

Aufschlag für Beihilfen an kleine Unternehmen zu Nummer 5.4.2 und 5.4.3

20 Prozent

5.5.3

Aufschlag bei Erfüllung einer der folgenden Voraussetzungen

15 Prozent

5.5.3.1

Das Vorhaben muss die Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen betreffen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Kein einzelnes Unternehmen darf mehr als 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben bestreiten.
- Das Vorhaben muss die Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU beinhalten oder grenzübergreifend sein, das heißt die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten müssen in mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten ausgeführt werden.

5.5.3.2

Das Vorhaben muss die Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer „Forschungseinrichtung“ betreffen, insbesondere im Rahmen der Koordinierung nationaler F+E-Maßnahmen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die „Forschungseinrichtung“ trägt mindestens 10 Prozent der förderbaren Ausgaben.
- Die „Forschungseinrichtung“ hat das Recht, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden.

5.5.3.3

Im Falle der industriellen Forschung: Wenn die Ergebnisse des Vorhabens

- auf technischen und wissenschaftlichen Konferenzen verbreitet oder
- in wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften veröffentlicht oder
- in Datenbanken, bei denen jeder Zugriff zu den unbearbeiteten Forschungsdaten hat, oder
- durch gebührenfreie beziehungsweise open-source-software zugänglich gemacht werden.

Im Rahmen von Nummer 5.5.3.1 und 5.5.3.2 gilt die Untervergabe von Aufträgen nicht als Zusammenarbeit. Im Falle der Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer „Forschungseinrichtung“ gelten die in dieser Richtlinie und in der Anlage „Tabellarische Darstellung der maximalen „Beihilfeintensitäten““ festgelegten Beihilfehöchstintensitäten und Aufschläge nicht für die „Forschungseinrichtung“.

5.5.3.4

Die „Beihilfeintensität“ darf bei kleinen Unternehmen 80 Prozent nicht überschreiten. Der Aufschlag gemäß Nummer 5.5.3 wird nur einmal gewährt, auch wenn mehrere Voraussetzungen erfüllt sind.

Tabellarische Darstellung der maximalen „Beihilfeintensitäten“

	kleine Unternehmen	mittlere Unternehmen	große Unternehmen
„Industrielle Forschung“	70 Prozent	60 Prozent	50 Prozent
„Industrielle Forschung“ mit • Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit wenigstens einem KMU oder • Zusammenarbeit von Unternehmen und „Forschungseinrichtungen“ oder • Verbreitung der Ergebnisse	80 Prozent	75 Prozent	65 Prozent
„Experimentelle Entwicklung“	45 Prozent	35 Prozent	25 Prozent
„Experimentelle Entwicklung“ mit • Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU oder • Zusammenarbeit von Unternehmen und „Forschungseinrichtungen“	60 Prozent	50 Prozent	40 Prozent

5.6

Innovationskerne

Derartige Beihilfen sind auf fünf Jahre zu befristen. Die Beihilfeintensität darf im ersten Jahr 100 Prozent betragen, muss aber linear bis Ende des fünften Jahres auf Null zurückgehen. Nicht degressive Beihilfen dürfen ebenfalls für bis zu fünf Jahren gewährt werden, aber ihre Intensität beschränkt sich auf 50 Prozent der förderbaren Kosten.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Bei Kooperationsprojekten erhalten grundsätzlich alle Kooperationspartner einen auf den jeweiligen Projektteil bezogenen Zuwendungsbescheid. Der entsprechende Kooperationsvertrag ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

6.2

Für die Projektförderung gelten

- die allgemeinen Nebenbestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P, Allgemeine Nebenbestimmung für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden – ANBest-G)
- die Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (kodifizierte Fassung), (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17), in der jeweils geltenden Fassung
- weitere projektbezogene Nebenbestimmungen nach den Besonderheiten des Einzelfalls

- die EU-spezifischen Nebenbestimmungen (nur bei Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE));
- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320), in der jeweils geltenden Fassung
- die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289), in der jeweils geltenden Fassung

7

Verfahrensregelungen

7.1

Antragsverfahren

Anträge sind beim Projektträger Energie, Technologie, Nachhaltigkeit im Forschungszentrum Jülich zu stellen. Die Verwendung von Antragsvordrucken ist zwingend vorgeschrieben.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuschüsse und die Verzinsung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung sowie die besonderen Bestimmungen, die sich aus der Finanzierung der Zuschüsse aus EFRE ergeben.

8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2014 S. 274

II.**Ministerpräsidentin**

**Berichtigung der Bekanntmachung
„Berufskonsularische Vertretung
der Republik Chile in Frankfurt am Main“
d. Ministerpräsidentin v. 21.3.2014
(MBl. NRW. S. 135)**

In der Bekanntmachung vom 21.3.2014 (MBl. NRW. S. 135), lautet das korrekte Datum der Exequaturerteilung – für Herrn Generalkonsul Christian Federico von Loebenstein Hufe – „17. März 2014“.

– MBl. NRW. 2014 S. 277

**Honorarkonsularische Vertretung
der Tschechischen Republik in Dortmund**

Bek. d. Ministerpräsidentin vom 9.4.2014
– LPA II 1 – 03.48-13/04

Die Botschaft der Tschechischen Republik hat über das Auswärtige Amt die Änderung der Sprechzeiten der honorarkonsularischen Vertretung in Dortmund mitgeteilt:

Öffnungszeiten: Donnerstags 08.30 bis 15.30 Uhr

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

– MBl. NRW. 2014 S. 277

III.

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß
§ 32 KrWG und § 9 UVPG
Beteiligung bei der Aufstellung eines Abfallwirtschaftsplans
Nordrhein-Westfalen,
Teilplan Siedlungsabfälle**

Bek. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
v. 6.5.2014

Durch Bekanntmachung vom 5.3.2014 (MBl. NRW. S. 114) wurde über die Einleitung des Beteiligungsverfahrens entsprechend den Vorgaben des § 31 KrWG und § 14h UVPG zu den Entwürfen des Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Siedlungsabfälle, und des Umweltberichts am 12. März 2014 informiert. Zeitgleich dazu findet die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe von § 32 KrWG und § 14i UVPG statt.

Die Entwürfe des Abfallwirtschaftsplans und des Umweltberichts können im Internet unter

<http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/abfall/abfallwirtschaftsplanung/siedlungsabfall/index.php>

eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Frist für die Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen zu den Entwürfen des Abfallwirtschaftsplans und des Umweltberichts wird hiermit verlängert bis zum **30. September 2014**.

Schriftliche Stellungnahmen zu den Entwürfen des Abfallwirtschaftsplans und des Umweltberichts können somit bis zum **30. September 2014** abgegeben werden. Sie sind vorzugsweise per E-Mail (awp.nrw@mkulnv.nrw.de) oder per Post an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat IV-3, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf zu richten. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Hinweise:

Die Fristverlängerung ist als Entgegenkommen zu betrachten. Vorsorglich wird daher darauf hingewiesen, dass diese nicht als Anlass beziehungsweise Begründung dienen kann, die Datengrundlagen des Abfallwirtschaftsplans in Frage zu stellen beziehungsweise deren Aktualisierung zu fordern.

Des Weiteren wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Getrennthaltungspflichten aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, insbesondere für Bioabfälle, ab dem 1. Januar 2015 unmittelbar gelten und zu beachten beziehungsweise entsprechende Maßnahmen fristgerecht umzusetzen sind.

Bis zur Bekanntmachung und Veröffentlichung des neuen Abfallwirtschaftsplans gelten der am 31. März 2010 bekannt gemachte Abfallwirtschaftsplan (MBl. NRW. S. 206) und die Bekanntmachung vom 17. April 2013 (MBl. NRW. S. 159/SMBL. 74) unverändert fort.

Der Entwurf des neuen Abfallwirtschaftsplans sieht vor, dass die Zuweisung zu einer bestimmten Entsorgungs-

region und den darin befindlichen Hausmüllverbrennungsanlagen und/oder mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen durch Rechtsverordnung gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Anlagenbetreibern für verbindlich erklärt werden kann, sofern sich dieses als geboten erweisen sollte. Bei Abschluss neuer Entsorgungsverträge sollte daher ein Sonderkündigungsrecht für den Fall vereinbart werden, dass künftig durch verbindliche Regelungen im Abfallwirtschaftsplan eine Zuweisung zu einer anderen Entsorgungsregion erfolgt.

– MBl. NRW. 2014 S. 277

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569